

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 58 Nr. 24

309

31. Dezember 1999

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Erscheinungsfest, 6. Januar 2000 . . . . .</i>	<i>309</i>	
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (laut Kollektenplan 2000) am Sonntag Invocavit, 12. März 2000 . . . . .</i>	<i>309</i>	
<i>Verordnung über die vorläufige Aussetzung der entsprechenden Anwendung der Leistungsstufenverordnung für die Beamten des Landes Baden-Württemberg im Kirchenbeamtenrecht . . . . .</i>	<i>310</i>	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag . . . . .</i>	<i>310</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über die An-</i>		
		<i>stellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes (Prüfungsordnung III – PO III) . . . . .</i>
		<i>311</i>
		<i>Ausführungsbestimmungen zur PO III . . . . .</i>
		<i>315</i>
		<i>Zweite Dienstprüfung für Diakone 1999 . . . . .</i>
		<i>317</i>
		<i>Opfersammlung Brot für die Welt am 25. Dezember 1999 . . . . .</i>
		<i>318</i>
		<i>Dienstnachrichten . . . . .</i>
		<i>318</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchl. Anstellungsordnung . 319</i>
		<i>II. Berufseinstieg von Religionspädagogen/-innen . . . . .</i>
		<i>320</i>

## Opfer am Erscheinungsfest, Donnerstag, 6. Januar 2000

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 30. Oktober 1999 AZ 52.13-3 Nr. 138

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs soll hierfür Verwendung finden:

Das Opfer am Erscheinungsfest 2000 ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt. Das neue Jahrtausend fordert uns neu heraus, das Evangelium von Jesus Christus aller Welt zu verkündigen. Unser Epiphaniass-Opfer kommt vorwiegend den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind.

Wachsende Kirchen in Kamerun und Ghana, bedrängte Kirchen im Sudan und Indonesien, sie alle rechnen mit unserer Fürbitte und tatkräftigen Hilfe. Pfarrer und Evangelisten benötigen Ausbildung, Waisen und Witwen diakonische Zuwendung. Angesichts viel wirtschaftlicher Not brauchen Schulen und Krankenhäuser Unterstützung. Kirchen und

Missionen können auf viele Weisen dazu beitragen, dass das Heil in Jesus Christus durch Wort und Tat verkündigt wird. Ihr Opfer ist dabei von wesentlicher Bedeutung.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Weltmission unterstützt haben. Ich möchte Sie an Epiphaniass 2000 besonders ermutigen, sich über Mission zu informieren und sie tatkräftig zu fördern.

E b e r h a r d t R e n z

## Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (laut Kollektenplan 2000) am Sonntag Invocavit, 12. März 2000

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 2. November 1999 AZ 88.10-5 Nr. 377 u. 378

Den heutigen Sonntag Invocavit nehme ich zum Anlaß, Sie auf den schlechten baulichen Zustand der Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen hinzuweisen.

Kleine Kirchengemeinden haben alte Kirchen zu unterhalten. Der bauliche Zustand dieser Gebäude ist

schlecht. Über Jahrzehnte hinweg konnten bauliche Mängel gar nicht oder nur unzureichend behoben werden. Diese alten Dorfkirchen sind ohne Ihre Hilfe vom Zerfall bedroht.

Die dringend nötigen Baumaßnahmen sind von den kleinen Kirchengemeinden aus eigener Kraft nicht zu schaffen. Dabei engagieren sich die Gemeindeglieder nicht nur persönlich mit Eigenleistungen, sondern auch mit Geld.

Erfreulich ist, daß sich über die örtlichen Kirchengemeinden hinaus auch die Einwohner der Orte für „ihre“ Kirche tatkräftig einsetzen. Zur Unterstützung der Erhaltungsarbeiten könnten auch öffentliche Fördergelder eingesetzt werden. Um diese zu erhalten, sind aber Eigenmittel der Kirchengemeinden nötig. Gerade daran fehlt es!

#### **(Hinweis:**

Das nachstehende Beispiel kann durch eines der beiden anderen Beispiele der Anlage ersetzt werden.)

So sollte die Kirche in **Oberhayn** (Kreiskirchenamt Meiningen) in einem ersten Bauabschnitt dringend in Dach und Fach hergerichtet werden. Kirchliche und staatliche Zuschußgeber stehen bereit. Alle wollen helfen; auch die Kirchengemeinde Oberhayn selbst engagiert sich mit 50.000 DM an den Kosten von 280.000 DM. Diese belastet die Gemeinde mit ihren 368 Gemeindegliedern erheblich. Trotz aller Anstrengungen kann aber die Kirchengemeinde Oberhayn die weiteren 95.000 DM nicht aufbringen.

Ihr Opfer kann helfen, die Lücken in der Finanzierung zu schließen, um in den Genuß von staatlichen Geldern zu kommen. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Hilfe.

#### **Anlage**

##### **Weitere Beispiele:**

– So soll die Kirche in **Stedten a. E.** (Kreiskirchenamt Gotha) gemeinsam von bürgerlicher Gemeinde und Kirchengemeinde genutzt werden. Von den 200 Einwohnern des Ortes sind 35 Gemeindeglieder; der Umbau der Kirche wird von den Einwohnern und der bürgerlichen Gemeinde unterstützt. Um die Zimmerarbeiten zur Eindeckung des Daches des Kirchenschiffs durchzuführen und den Innenraum der Kirche überhaupt benutzbar zu machen, fehlen 135.000 DM. Wenn diese Eigenmittel der Gemeinde zur Verfügung stünden, könnten dringend benötigte Zuschüsse in Höhe von 60.000 DM zur Verfügung gestellt werden.

#### **o d e r**

– Die Kirche in **Wittersdorf** (Kreiskirchenamt Gera) will die gesamte Ortschaft von 200 Einwohnern mit ihren 100 Gemeindegliedern vor dem Zerfall retten. Sie soll wieder nutzbar gemacht werden. Daher sind

erhebliche Mittel nötig; namhafte Zuschüsse aus Mitteln der Denkmalpflege sind in Aussicht gestellt. Sie sind für die Sanierung des Kirchengebäudes unerlässlich. Sie können aber nur bewilligt werden, wenn die Kirchengemeinde über Eigenmittel von 70.000 DM verfügen kann.

E b e r h a r d t R e n z

## **Verordnung über die vorläufige Aussetzung der entsprechenden Anwendung der Leistungsstufenverordnung für die Beamten des Landes Baden-Württemberg im Kirchenbeamtenrecht**

vom 26. Oktober 1999 AZ 24.30 Nr. 222

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juli 1995 (Abl. 56 S. 422), wird die entsprechende Anwendung der Verordnung der Landesregierung für das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (Leistungsstufenverordnung – LStuVO –) vom 30. März 1998 (GBl. S. 214), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1999 (GBl. S. 308), für die Kirchenbeamten bis zum 1. Januar 2003 ausgesetzt.

D r . D a u r

## **Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag**

vom 26. Oktober 1999 AZ 21.00-1 Nr. 195

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 3. November 1998 (Abl. 58 S. 149), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende Pfarrstellen mit der Angabe zum Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags so eingefügt, daß sich innerhalb eines Dekanats eine alphabetisch aufsteigend geordnete Reihenfolge ergibt:

Unter dem Dekanat Esslingen:

„Aichwald II 50 %  
Aichwald III 50 %“

Unter dem Dekanat Ludwigsburg wird der Eintrag

„Eglosheim II 75 %“  
durch den Eintrag  
„Eglosheim II 50 %“  
ersetzt.

Unter dem Dekanat Nagold:

„Berneck 50 %  
Schietingen 50 %“

Unter dem Dekanat Reutlingen:

„Reutlingen Leonhardskirche II 50 %“

Unter dem Dekanat Weikersheim:

„Bad Mergentheim Krankenhauspfarrstelle II 75 %“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

D r . D a u r

# Verordnung des Oberkirchenrats über die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes (Prüfungsordnung III – PO III)

vom 5. Oktober 1999 AZ 21.480 Nr. 13

Gemäß §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 75 Abs. 1 S. 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird verordnet:

## § 1

### Zweck der Prüfung

Die Kirchliche Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes dient dem Nachweis, daß der Bewerber oder die Bewerberin entsprechend seiner oder ihrer Ausbildung die für die Verwendung im Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben hat.

## § 2

### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem theologischen Mitglied des Oberkirchenrats, dem Leiter oder der Leiterin des Lehrgangs für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamts des Oberkirchenrats. Der oder die Vorsitzende kann weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß berufen und an der Prüfung beteiligen.

(2) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung für die Dauer von drei Jahren. Den Vorsitz führt das Mitglied des Oberkirchenrats.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Klausuraufgaben und setzt die Fachnote der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote in der Schlußsitzung fest.

(4) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist das Prüfungsamt zuständig.

(5) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Pfarrer oder Pfarrerinnen und Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen zu Prüfenden und Korrigierenden bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

## § 3

### Zeitpunkt der Prüfung / Meldung zur Prüfung

(1) Nach Abschluß der prüfungsrelevanten Kurse eines Lehrgangs wird die Anstellungsprüfung durchgeführt.

(2) Das Prüfungsamt setzt sowohl den Termin der Prüfung, als auch den Termin fest, bis zu dem die Meldung zur Kirchlichen Anstellungsprüfung auf dem vom Prüfungsamt vorgesehenen Formblatt zu erfolgen hat.

## § 4

### Zulassung zur Prüfung

Zur Kirchlichen Anstellungsprüfung können diejenigen Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes zugelassen werden, die zu Beginn der Klausuren mindestens zwei Jahre im pfarramtlichen Hilfsdienst waren und die angeordneten Ausbildungsveranstaltungen wahrgenommen haben.

## § 5

### Prüfungsleistungen

Bei der Kirchlichen Anstellungsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine Exegese eines Predigttextes (§ 6);
2. eine Prüfungspredigt (§ 7);
3. eine Prüfungslehrprobe (§ 8);
4. zwei Klausuren (§ 9);
5. fünf mündliche Prüfungen (§ 10).

### § 6

#### Exegese eines Predigttextes

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin fertigt eine Exegese über einen Bibeltext an, der vom Prüfungsamt vorgegeben und der laufenden Perikopenordnung entnommen ist. Das Prüfungsamt stellt drei Texte zur Auswahl. Er oder sie soll damit nachweisen, daß er oder sie die exegetischen Methoden kennt, sie anwenden kann und eine fundierte Exegese erarbeiten kann.

(2) Die Exegese wird von zwei Korrigierenden bewertet. Die Fachnote ist der Durchschnitt der beiden Noten. Liegen die beiden Noten um mehr als drei halbe Noten auseinander, so wird vom Prüfungsamt ein dritter Korrektor oder eine dritte Korrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich dann die Fachnote.

### § 7

#### Prüfungspredigt

(1) Die Prüfungspredigt umfaßt die Vorarbeiten (einschließlich schriftlich ausgefertigter Predigt) und die gehaltene Predigt.

(2) Die Prüfungspredigt wird in der Regel am Dienstort des betreffenden Prüflings gehalten.

(3) Der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gehören an: Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin und zwei weitere Personen, von denen mindestens eine aus dem ständigen Pfarrdienst des betreffenden Kirchenbezirks stammen muß. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Dekan oder die Dekanin. Keines der Mitglieder darf der Kirchengemeinde angehören, in der der Bewerber oder die Bewerberin Dienst tut. Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanates Text, Termin und Ort der Predigt und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

(4) Die Fachnote, die die Prüfungskommission für die betreffende Prüfungspredigt erteilt, setzt sich zu einem Viertel aus der Beurteilung der Vorarbeit und der schriftlich ausgefertigten Predigt und zu Dreiviertel aus der Beurteilung der gehaltenen Predigt zusammen, wobei die Gestaltung des gesamten Gottesdienstes mit zu berücksichtigen ist.

### § 8

#### Prüfungslehrprobe

(1) Die Prüfungslehrprobe umfaßt einen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Lehrprobe.

(2) Die Prüfungslehrprobe wird in der Regel am Dienstort des betreffenden Prüflings gehalten.

(3) Der Prüfungskommission für die Prüfungslehrprobe gehören drei Personen an: Der Schuldekan oder die Schuldekanin, der oder die für den Dienstort des Bewerbers oder der Bewerberin zuständig ist, ein oder eine in der Religionspädagogik erfahrener ordniertes Theologe oder erfahrene ordinierte Theologin und ein oder eine in der Schulverwaltung oder im staatlichen Prüfungswesen erfahrener Lehrer oder erfahrene Lehrerin, der oder die der evangelischen Kirche angehört und die *vocatio* besitzt. Der Schuldekan oder die Schuldekanin führt den Vorsitz der Prüfungskommission. Außer dem Schuldekan oder der Schuldekanin dürfen der Kommission keine Personen angehören, die an der Ausbildung des Bewerbers oder der Bewerberin unmittelbar beteiligt waren. Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des zuständigen Dekanates (Schuldekan oder Schuldekanin) Thema, Termin und Ort der Lehrprobe und die Kommissionsmitglieder des Bezirks.

(4) Die Fachnote, die die Prüfungskommission für die betreffende Lehrprobe erteilt, setzt sich zu einem Viertel aus der Beurteilung des Unterrichtsentwurfs und zu Dreivierteln aus der Beurteilung der gehaltenen Stunde zusammen.

### § 9

#### Klausuren

(1) In folgenden Prüfungsfächern sind Klausuren zu schreiben:

- a) Systematische Theologie
- b) Kirchenrecht/Kirchl. Verwaltung

(2) Die Klausurthemen werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgelegt.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden.

(4) Der Prüfungsausschuß legt die Hilfsmittel fest.

(5) Die Klausuren werden von jeweils zwei Korrigierenden getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrigierenden nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Bewertungen dem Prüfungsamt mitzuteilen, das einen dritten Korrektor oder eine dritte Korrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.

(6) Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

### § 10

#### Mündliche Prüfungen

(1) In folgenden Prüfungsfächern finden mündliche Prüfungen statt:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchengeschichte
- d) Praktische Theologie
- e) Liturgik und Hymnologie

Die vom Prüfling genannten und vom Prüfungsamt genehmigten Schwerpunkte werden berücksichtigt.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Die Prüfung dauert im Fach Praktische Theologie 30 Minuten, in den übrigen Fächern jeweils 20 Minuten. Sie verlängert sich im Fach Liturgik/Hymnologie auf 25 Minuten, wenn ein Instrument vorgespielt wird. Das Instrumentalspiel wird bei der Meldung angegeben.

(3) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei weiteren Fachprüfenden, von denen der oder die jeweils Nichtprüfende protokolliert. Der Leiter oder die Leiterin des Lehrgangs für den pfarramtlichen Hilfsdienst ist beratendes Mitglied der Prüfungskommission.

#### § 11

##### Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuß. Soweit erforderlich, wird ein neues Prüfungszeugnis ausgestellt. Für die Wiederholung der Prüfung gelten §§ 15 und 16, die Frist für die Wiederholung der Prüfung beginnt mit dem Zeitpunkt des Widerrufs.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die jeweilige Aufsichtsführende können in Fällen von Abs. 2 einen Ausschluß verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Prüfling innerhalb von 48 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

#### § 12

##### Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund einem einzelnen Prüfungstermin fern, so wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Exegese ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(2) Abs. 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Prüfling als Folge eines vom Prüfungsamt nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung zum Rücktritt kann nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund am Ablegen der Prüfung verhindert ist. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle der Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn der Prüfling unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat.

#### § 13

##### Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrundegelegt:

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) =	eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft,
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

(3) Die Fachnoten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,25	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75	sehr gut bis gut,
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75	gut bis befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25	befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75  
befriedigend bis ausreichend,  
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00  
ausreichend,  
bei einem Durchschnitt unter 4,0  
nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist gleichzeitig die Fachnote.

(5) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erstellt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird die Summe der Fachnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen bei dreifachem Gewicht der Exegese, der Prüfungspredigt und der Prüfungslehrprobe und bei doppeltem Gewicht des Neuen Testaments, der Systematischen Theologie und der Praktischen Theologie gebildet.

(6) Abs. 1 bis 3 gilt auch für die Bewertung der Vorarbeiten für die Prüfungspredigt und des Unterrichtsentwurfs für die Prüfungslehrprobe und für die Bewertung der gehaltenen Predigt und der gehaltenen Lehrprobe.

(7) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

#### § 14

##### Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung hat bestanden:

- a) Wer in allen Prüfungsleistungen mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4) erhalten hat oder
- b) wer in der Prüfungspredigt und in der Prüfungslehrprobe jeweils eine Fachnote von mindestens 4,0 erreicht und
- c) wer bei nicht mehr als einer Prüfungsleistung in den schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächern die Fachnote „nicht ausreichend“ (5) erhalten hat, wenn diese Prüfungsleistung entweder durch mindestens zweimal die Fachnote „gut“ (2) oder mindestens viermal die Fachnote „befriedigend“ (3) ausgeglichen wird.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

#### § 15

##### Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

Wer in der Prüfungspredigt oder Prüfungslehrprobe oder in zwei schriftlichen und mündlichen Prüfungs-

leistungen die Fachnote 4,0 nicht erreicht hat, hat die Prüfung bestanden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung bei der Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistungen die Endnote 4,0 erreicht hat. Wurde die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann wiederholt werden.

#### § 16

##### Wiederholung der gesamten Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung zum nächsten Prüfungstermin möglich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt diesen Termin dem Prüfling schriftlich mit.

#### § 17

##### Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat das Prüfungsamt einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen einen Prüfling Entscheidungen nach § 11 Abs. 1 getroffen, kann er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 13 und 14 Abs. 2 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Abs. 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 4, 12 Abs. 2, 15, 16) kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenausschuß einlegen.

#### § 18

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

#### § 19

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Anstellungsprüfung für Angehörige des Pfarramtlichen Hilfsdienstes vom 24. November 1948 (Abl. 33 S. 240) und die Ausführungsbestimmungen vom 24. November 1948 (Abl. 33 S. 243) treten am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

D r. D a u r

## Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung III

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 5. Oktober 1999 AZ 21.480 Nr. 14

Zur Ausführung der Prüfungsordnung III (Abl. 58 S. 311) wird bestimmt:

zu § 6

6.1  
Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin der Bibeltext für die Exegese zur Genehmigung vorgelegt und die Exegese abgegeben werden muß.

6.2  
Der Termin für die Abgabe der Exegese kann vom Prüfungsamt in Ausnahmefällen, insbesondere bei Erkrankungen, verlängert werden. Im Fall der Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

6.3  
Die Exegese ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 20 Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, durchschnittlich 60 Anschläge pro Zeile).

6.4  
Der Exegese muß eine Erklärung darüber beigefügt werden, daß sie ohne fremde Hilfe ausgefertigt worden ist.

zu § 7

7.1  
Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die aufgrund des Perikopengesetzes festgelegte Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.

7.2  
Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratung der Prüfungskommission zu seiner Vorarbeit und zu der gehaltenen Predigt Stellung zu nehmen.

zu § 8

8.1  
Als Dienort gilt der Ort, an dem der Prüfling in der Regel Religionsunterricht hält.

8.2  
Das Thema der Lehrprobe wird in der Regel aus der Unterrichtseinheit genommen, die zur Zeit der Lehrprobe in der betreffenden Klasse behandelt wird.

8.3  
Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratung der Prüfungskommission zu dem Unterrichtsentwurf und zu der gehaltenen Lehrprobe Stellung zu nehmen.

zu § 9

9.1  
Für die Klausuren im Fach Kirchenrecht/Kirchl. Verwaltung werden zwei Themen und im Fach Systematische Theologie vier Themen zur Wahl festgelegt.

9.2  
Das Prüfungsamt verlängert bei Prüflingen, die beim Schreiben stark behindert sind, auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen.

9.3  
Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von einem vom Prüfungsamt bestimmten Pfarrer oder einer Pfarrerin der Landeskirche geführt.

9.4  
Auf der ersten Seite jeder Klausurreinschrift hat der Prüfling Fach, Aufgabe und den ihm zugewiesenen Decknamen zu schreiben. Auf jeden weiteren Bogen sind das Fach und der Deckname zu wiederholen. Auch wenn keine Klausuraufgabe bearbeitet wird, muß der für diese Klausur bestimmte Bogen abgegeben werden.

9.5  
Die vom Prüfungsausschuß bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Der Prüfling darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Die Aufsichtsführenden haben hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 11 unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

9.6  
Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge durch die Aufsichtsführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 9.4), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 9.5) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes gemäß § 11 sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (Abs. 6) durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

9.7  
Die Aufsichtsführenden erhalten jeweils die Themen für eine Klausur in verschlossenem Umschlag zuge-

stellt. Sie öffnen den Umschlag in Gegenwart der Prüflinge, verteilen die in schriftlicher Form vorliegenden Themen an die Prüflinge und geben die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsichtsführenden oder deren Stellvertretung haben die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie haben darauf zu achten, daß nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnern sie an die Abgabefrist. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

## 9.8

Die Aufsichtsführenden nehmen die Arbeiten von den einzelnen Prüflingen vor ihrem Weggang in Empfang und stellen sie unverzüglich dem Prüfungsamt zu. Nach Abgabe der Arbeit an die Aufsichtsführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

## 9.9

Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung wird von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift gefertigt, die unverzüglich dem Prüfungsamt abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 9.6 und 9.7, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer, Zuwiderhandlungen gegen Nr. 9.5 und Täuschungen.

## zu § 10

## 10.1

In der mündlichen Prüfung müssen weder griechische noch hebräische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

## 10.2

Das Protokoll über jede mündliche Prüfung, das die geprüften Themen und den Verlauf der Prüfung kurz wiedergibt und die Bewertung enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

## 10.3

Die Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Sie sollen sich auf eine Note einigen. Können sie sich nicht auf eine Note einigen, so bildet der Durchschnitt der abgegebenen Noten die Fachnote.

## zu § 12

## 12.1

Das Zeugnis eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes der Landeskirche kann verlangt werden.

## 12.2

Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungstermine sind nachzuholen. Die Prüfungsleistungen müssen spätestens 4 Wochen vor der Schlußsitzung abgelegt

werden. Das Prüfungsamt bestimmt einen neuen Prüfungstermin. Ist ein Nachholen innerhalb dieser Frist nicht möglich, so müssen bereits abgelegte Klausuren oder mündliche Prüfungen beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

## zu § 13

## 13.1

Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Fachnoten der einzelnen Fächer.

## 13.2

Das Prüfungszeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof oder von der Landesbischöfin unterzeichnet.

## 13.3

Die Namen der Personen, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

## zu § 15

## 15.1

Ist die Prüfungspredigt oder die Prüfungslehrprobe zu wiederholen, so teilt das Prüfungsamt dem Prüfling schriftlich mit, in welchem Zeitraum dies möglich ist. Der Prüfungstermin wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag des Dekanatamtes festgelegt.

## 15.2

Sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen zu wiederholen, so teilt das Prüfungsamt dem Prüfling den Wiederholungstermin mit.

## zu § 17

## 17.

Handelt es sich bei der wiederholenden Prüfungsleistung um die Prüfungspredigt, die Prüfungslehrprobe oder eine mündliche Prüfung, so wird eine neue Prüfungskommission bestimmt. Beziehen sich die Einwendungen auf eine Klausur, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des oder der Einwendenden beschränkt.

## zu § 18

## 18.

Das Prüfungsverfahren ist mit dem Tage abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuß die Zeugnisse feststellt.

## zu § 19

## 19.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2000 in Kraft.



## Zweite Dienstprüfung für Diakone 1999

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. November 1999 AZ 54.60-5 Nr. 114

Im Jahr 1999 haben folgende Diakoninnen und Diakone die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

a) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406 ff.):

[Redacted list of names for Sozialdiakonie]

Christel Zimmermann, Ludwigsbürg

b) Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

[Redacted list of names for Gemeindediakonie]

[Redacted list of names for Sozialdiakonie]

c) Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

[Redacted list of names for Jugendarbeit]

d) Im Fachbereich **Pflegediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakone vom 17. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 1 ff.):

[Redacted list of names for Pflegediakonie]

e) Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 S. 238 ff.) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff.):

[Redacted list of names for Religionspädagogik]

# Opfersammlung Brot für die Welt am 25. Dezember 1999

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. November 1999 AZ 52.14-2 Nr. 165

In der Advents- und Weihnachtszeit 1999 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf. Die Aktion wird in diesem Jahr zum 41. Mal durchgeführt. Die Gottesdienstopfer am Christfest, 25. Dezember 1999, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierfür zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Kirchenjahr für die 40. Aktion BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. An Not und ungerechten Strukturen leidende Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika ist über die verschiedensten Projekte Hilfe zur Selbsthilfe vermittelt worden. Die 40. Aktion hat in unserer Württembergischen Landeskirche den wiederum erfreulich hohen Betrag von fast 18 Millionen DM erbracht. Das ist zwar insgesamt geringfügig weniger als im vorangegangenen Jahr. Tatsächlich ist aber in unserer Landeskirche mehr als im Vorjahr geopfert worden. Das geringere Ergebnis liegt an der Rechnungsweise der Aktion BROT FÜR DIE WELT. Zu den Opfererträgen der einzelnen Landeskirchen hinzu kommen Einzelspenden an das Diakonische Werk der EKD; sie werden auf die Landeskirchen umverteilt. Die Württemberg zugewiesenen Einzelspenden fielen im Rahmen der 40. Aktion geringer aus als im Vorjahr.

Der von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene Aufruf zur 41. Aktion schließt an den der 40. Aktion an. Ich mache mir ihn gern für Sie in unseren württembergischen Kirchengemeinden zu eigen:

### Gebt den Kindern eine Chance!

Kinder haben ein Recht auf Zukunft. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihre geistigen, körperlichen und seelischen Fähigkeiten zu entwickeln. Auch sie sind gemeint, wenn Jesus Christus sagt: „Was ihr getan habt meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan.“ Die Aktion BROT FÜR DIE Welt und ihre Partner setzen sich dafür ein, daß Kinder weltweit eine Chance erhalten,

- eine Schule zu besuchen und einen Beruf zu erlernen,
- medizinisch versorgt und betreut zu werden, gerade in den ersten Lebensjahren,
- ausreichend zu essen zu bekommen,
- ein Umfeld vorzufinden, in dem Vertrauen, Liebe und Zuwendung wachsen können.

Die Aktion BROT FÜR DIE WELT und ihre Partner greifen überall dort ein, wo Kinder durch Krieg, Gewalt und Naturkatastrophen an Leib und Seele bedroht sind. Hier in Deutschland bemühen wir uns darum, daß Kinder und Jugendliche um die Lebensbedingungen ihrer Gleichaltrigen in den Ländern des Südens wissen. Wir bemühen uns, Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und gesellschaftlichem Leben dahingehend zu motivieren, sich für das Zusammenwachsen der „Einen Welt“ und ein gerechtes Leben in Würde für die Menschen in allen Teilen unserer Welt zu engagieren.

Den Kleinsten unter uns gebührt die größte Chance:  
**Gebt den Kindern eine Chance!**

Eberhardt Renz

## Dienstnachrichten

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[REDACTED]



b) in den Ruhestand versetzt:



In die Ewigkeit wurde abgerufen:



## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 30. September 1999

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 22. Juli 1999 (Abl. 58 S. 286), wird wie folgt geändert:

#### § 1

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

1. Die Vergütungsgruppenpläne 11, 12 und 14 werden wie folgt geändert:

Vor den Fußnoten wird folgende Anmerkung eingefügt:

#### „Anmerkung:

§ 18 findet mit folgender Maßgabe Anwendung: Bewährungszeiten, die in Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 13, 14, 15 oder 25 in vergleichbaren Fallgruppen zurückgelegt wurden, werden auf die Bewährungszeiten angerechnet.“

2. Es wird folgender neuer Vergütungsgruppenplan 13 eingefügt:

### 13. Diakone, Diakoninnen

im Seelsorgedienst im Krankenhaus, Altenheim, in Kur-, Behinderten- oder in sonstigen Einrichtungen

#### Vergütungsgruppe V b

1. Diakone/Diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung

#### Vergütungsgruppe IV b

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

b) Diakone/Diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung<sup>1</sup> einschließlich Zweiter Dienstprüfung und abgeschlossener Zusatzausbildung<sup>2</sup> und entsprechender Tätigkeit

#### Vergütungsgruppe IV a

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2. a) nach abgeschlossener Zweiter Dienstprüfung und sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

b) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

c) Mitarbeiter/innen wie zu 2. b), die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben<sup>3</sup>

#### Vergütungsgruppe III

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3. b) nach zehnjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a

b) Mitarbeiter/innen wie zu 3. c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

c) Mitarbeiter/innen wie zu 3. c), die sich durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben

#### Vergütungsgruppe II a

5. Mitarbeiter/innen wie zu 4. c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III

1 Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 (Abl. 56 S. 520)

2 Eine Zusatzausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch eine kirchlich anerkannte Ausbildung oder durch eine berufsbegleitende Ausbildung vermittelt wird, z. B. Klinische Seelsorgeausbildung (KSA), Supervisionsausbildung, ...

3 Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegt vor im Bereich der Krankenhausseelsorge bei Krankenhäusern mit Maximal- oder Zentralversorgung.

**Anmerkung:**

§ 18 Abs. 3 KAO findet mit folgender Maßgabe Anwendung:

Bewährungszeiten, die in Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppenpläne 11, 12, 14, 15 oder 25 in vergleichbaren Fallgruppen zurückgelegt wurden, werden auf die Bewährungszeiten angerechnet.

## § 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

## II. Ordnung für den Berufseinstieg der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Fachhochschulabschluß im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Dienstjahren

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. September 1999

## § 1

## Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Berufseinstieg der Religionspädagoginnen und Religionspädagogen mit Fachhochschulabschluß in den ersten beiden Jahren (Schuljahren) der Berufstätigkeit. Die erfolgreiche Teilnahme an den beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Feststellung der Bewährung nach § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz.

## § 2

## Verpflichtende Kurse

Es müssen drei Kurse mit jeweils fünf Kurstagen absolviert werden. Die ersten beiden Kurse finden im Rahmen der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Dienstjahren unter der Leitung des Pädagogisch-Theologischen Zentrums statt. Der dritte Kurs kann frei aus dem Fortbildungsangebot für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen gewählt werden.

## § 3

## Unterrichtsbesuche

Die schulpraktische Beratung und Begleitung geschieht durch mindestens zwei Unterrichtsbesuche pro Schuljahr, die der zuständige Schuldekan/die zuständige Schuldekanin oder in Ausnahmefällen deren/dessen Beauftragte/r durchführt.

## § 4

## Mentorat

Im ersten Schuljahr wählt der zuständige Schuldekan oder die zuständige Schuldekanin eine(n) Mentor/in aus, der/die an der gleichen oder einer benachbarten Schule unterrichtet und die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religionslehre besitzt.

## § 5

## Supervision

(1) Es wird empfohlen, im zweiten Schuljahr eine Supervision zu beginnen. Diese umfaßt zunächst 10 Sitzungen. Die Supervision soll nach dem Ende der verpflichtenden Fortbildung in den ersten Dienstjahren weitergeführt werden.

(2) Bezüglich der Durchführung und der Kostenregelung der Supervision sind die Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 6

## Dienstbefreiung / Deputatsnachlaß

(1) Für die erstmalige Vorbereitung aller Unterrichtseinheiten in allen Klassen und die schriftliche Vorbereitung der Unterrichtsbesuche nach § 3 benötigt die Religionspädagogin/der Religionspädagoge einen Freiraum zur Vorbereitung. Deshalb wird in den ersten beiden Schuljahren ein Deputatsnachlaß von 2 Wochenstunden gewährt.

(2) Zur Teilnahme an den Kursen nach § 2 beantragt die Religionspädagogin/der Religionspädagoge rechtzeitig Dienstbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Während der ersten beiden Dienstjahre besteht außer für die Kurse nach § 2 kein Anspruch auf Tagungsurlaub nach § 29 Abs. 5 KAO.

## § 7

## Kosten

Die Kosten für die in § 2 genannten Kurse trägt die Landeskirche. Ein angemessener Eigenanteil zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung kann erhoben werden. Die notwendigen Kosten für die An- und Abreise zu den Kursen trägt der jeweilige Anstellungsträger.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Sie gilt nicht für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die vor dem 1. August 1999 in ein Anstellungsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg getreten sind.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart.